

Datum 15.05.2019

**Stellungnahme zum Beschlussantrag Nr. BA-029/2019**

**Gegenstand:** Außengastronomie in den Chemnitzer Stadtteilen

**Einreicher:** Fraktionsgemeinschaft CDU/FDP, Fraktion DIE LINKE, Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, SPD-Fraktion

Der Beschlussantrag ist zulässig und abstimmungsfähig.

Richtigzustellen ist, dass der Beschluss des Stadtrates B-048/2019 für die Zone 1 nicht für das Jahr 2019 gilt, sondern nur bis zum 31.10.2019. Es gibt durchaus Biergärten in Zone 1, wenn auch in geringer Anzahl, die eine Bewirtschaftung der Freifläche bis 31.12. in Anspruch nehmen.

Da der Einreicher keine konkrete Datierung angibt wird unterstellt, dass eine komplette Gebührenfreistellung für das gesamte Jahr vom 01.01.2019 bis 31.12.2019 gemeint ist.

Weiterhin beabsichtigt der Einreicher zur Gleichstellung mit den Gaststättenbetreibern der Zone 1 eine Gebührenentlastung für die Gaststättenbetreiber der Zone 2 und 3.

Für das Jahr 2019 wurden mit der Haushaltsplanung insgesamt 100.000 € Gebühreneinnahmen beschlossen. Mit der letzten Änderung wurden als Deckung für die Gebührenreduzierung bereits 68.000 € bereitgestellt. Somit gibt es noch einen Deckungsbedarf von 32.000 €.

Bei Zustimmung durch den Stadtrat, müsste eine erneute Satzungsänderung der bereits im Amtsblatt am 10.05.2019 veröffentlichten Sondernutzungssatzung erfolgen.

Mit der Satzungsänderung werden durch die Verwaltung die bereits angefallenen Sondernutzungsgebühren zurückerstattet.

*Michael Stötzer*  
Bürgermeister